



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

EUGH-GENERALANWÄLTIN ZUM ALLGEMEINEN UMWELTRECHTSBEHELFF

EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 12.10.2017 – C-664/15

Die Generalanwältin befasst sich mit einer Vorlage des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs im Zusammenhang mit der Klage eines Umweltverbandes gegen die behördliche Zulassung der Wasserentnahme aus einem Fluss zwecks Beschneidung einer Liftanlage. Nach dem österreichischen Recht kam es für den Gerichtszugang des Umweltverbands zur Anfechtung der entsprechenden Entscheidung darauf an, ob dieser schon im Verwaltungsverfahren Partei sein konnte. Diese Stellung war ihm aus unterschiedlichen Gründen von den nationalen Vorinstanzen verwehrt worden. Dies ist nach Ansicht der Generalanwältin nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Aus Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention (AK) (allgemeiner Umweltrechtsbehelf) in Verbindung mit Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Verschlechterungsverbot/ Verbesserungsgebot) und mit Art. 47 Grundrechtecharta sei abzuleiten, dass einer nach dem nationalen Recht ordnungsgemäß gegründeten und tätigen Umweltschutzorganisation der Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu gewähren sei, um Entscheidungen der Behörden auf Grundlage des Umsetzungsrechts zur WRRL anzufechten. Hinge dieser Gerichtszugang von der Parteistellung im vorherigen Verwaltungsverfahren ab, dürfte diese ebenfalls nicht verwehrt werden. Präklusionsregelungen bei unterbliebener Verfahrensbeteiligung im Verwaltungsverfahren seien allerdings – sogar wenn sie den Ausschluss von der Parteistellung bewirkten – zulässig, solange sie fair und gerecht im Sinne des Art. 9 Abs. 4 AK seien.

Bedeutung für die Praxis:

Die Generalanwältin postuliert, dass mindestens Umweltverbände gerichtlich gegen behördliche Entscheidungen mit Bezug zur WRRL vorgehen können sollen. Für die deutsche Rechtslage hat dies – Bestätigung durch den EuGH vorausgesetzt – angesichts der jüngsten Reform des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) wohl keine große Bedeutung. Eine Anfechtung von Zulassungsentscheidungen unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften ist nach dem neuen UmwRG auch vorgesehen, wenn keine UVP-Pflicht besteht und eine vorherige Verfahrensbeteiligung des Verbandes wird für eine Klage nicht mehr vorausgesetzt. Auch die Präklusion von Einwendungen spielt in Deutschland bei allgemeinen Umweltrechtsbehelfen keine besondere Rolle, weil in den entsprechenden Zulassungsverfahren in aller Regel keine Präklusionsvorschriften greifen. Interessant bleibt eher die Frage, ob der bei den allgemeinen Umweltrechtsbehelfen unverändert großzügige deutsche Umgang mit Verfahrensfehlern den EuGH in möglichen künftigen Vorlageverfahren zufriedenstellen wird.